

Beiblatt „zulässige Einsatzbereiche und Verwendung“ für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A¹, U-B, U-E

Hersteller: Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH
Einödstraße 37, 8600 Bruck an der Mur FN 57953 a

Recycling-Baustoff-Produkt: lt. Lieferschein
[Materialbezeichnung, Güteklasse, Korngrößenangabe, U-Klasse, Qualitätsklasse]

Der Hersteller dieses Recycling-Baustoff informiert hiermit im Sinne des § 11 (3) Recycling-Baustoffverordnung den Übernehmer (Käufer) des obenstehenden Recycling- Baustoffes über die zulässigen Einsatzbereiche und Verwendungsverbote. Er kann entsprechend der unten angeführten bautechnischen Einsatzbereiche angewandt werden:

- Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau nach ÖNORM EN 13242, ÖNORM B 3132
- Gesteinskörnungen für Beton nach ÖNORM EN 12620, ÖNORM B 3131
- Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen nach ÖNORM EN 13108, ÖNORM B 3580

Der Einsatz eines Recycling-Baustoffes mit der Qualitätsklasse U-A ist unter Einhaltung aller relevanten Rechtsgrundlagen (Bauordnung, Wasserrecht,) ohne Verwendungsverbote möglich.

Der Einsatz eines Recycling-Baustoffes mit der Qualitätsklasse U-B bzw. U-E ist nach Recycling-Baustoffverordnung außerhalb von Kernzonen von Schongebieten, engeren Schongebieten sowie Schutzzonen generell möglich (siehe umseitige Tabelle).

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-B und U-E dürfen ungebunden oder zur Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei einer Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 außer bei Hochbaumaßnahmen nur unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht oder im Trapez einer Verkehrsfläche unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht verwendet werden.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-E dürfen ungebunden und ohne gering durchlässige, gebundene Deck- und Tragschicht nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht verwendet werden.

Eine gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht ist - falls gefordert - unverzüglich nach dem Einbau aufzubringen.

Eine anderweitige Verwendung ist nach Recycling-Baustoffverordnung nicht gestattet!



UNTERSCHRIFT

Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH
Einödstraße 37, A-8600 Bruck an der Mur
Tel.: +43 50543 1232, Fax: +43 50543 901232,
www.rohrdorfer.at FN 57953 a, LG Leoben, UID-Nr.:
ATU 27089708

BAWAG P.S.K., IBAN: AT04 1400 0001 1030 0247, BIC: BAWAATWW
Raiffeisenbank Leoben-Bruck, IBAN: AT12 3846 0000 1038 0129, BIC: RZSTAT2G460

¹) Für den Einsatz als Recycling- Baustoff- Produkt mit vorzeitigem Abfallende wird auf die „Konformitätserklärung“ verwiesen.

Umwelttechnische Einsatzbereiche für Recycling-Baustoffe

HINWEIS: Für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gibt es gemäß RBV keine Einschränkung der zulässigen Einsatzbereiche oder Verwendungsverbote.

EN	Anwendungsform	U-A	U-B	U-E	H-B	B-B	B-C	B-D	D
EN 13242	Ungebundene Anwendung (gemäß RVS 08.15.01 und RVS 08.15.02)	X	Y ¹⁾	Y ¹⁾²⁾		Y ¹⁾³⁾		Y ¹⁾³⁾	
	unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht (gilt auch für Trapez einer Verkehrsfläche)	X	Y	Y		Y ³⁾		Y ³⁾	
	hydraulisch gebunden (gemäß RVS 08.17.01)	X	Y ²⁾	Y					
EN 12620	Gesteinskörnungen für Beton unter der Festigkeitsklasse C12/15 oder bei der	X	Y ¹⁾	Y ¹⁾²⁾					
	ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	X	Y	Y					
	unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht (gilt auch für das Trapez einer Verkehrsfläche)	X	X	X	X				
Gesteinskörnung für Beton ab der Festigkeitsklasse C12/15 oder der Festigkeitsklasse C8/10 ab der Expositionsklasse XC1									
EN	Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut (gemäß RVS 08.16.01 und RVS 08.16.06)	X	X	X		X	X	Y ⁴⁾⁵⁾	Y

X = geeignet

Y = wenn keine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt, gelten die Verwendungsverbote nach § 13 Abs. 1 bzw. bei D §17 RBV

¹⁾ nur im Trapez des Gleiskörpers

²⁾ nur bei Hochbaumaßnahmen

³⁾ nur Fräsasphalt als ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat (RVS 08.15.02) in Bundesstraßen A und S sowie Landesstraßen B und L

⁴⁾ nur in allen öffentlichen Verkehrsflächen

⁵⁾ Bei einem PAK-Gesamtgehalt (16 PAK nach EPA) zwischen 20 mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpfeerfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpfeerfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.